

GENIUS:

GERÄTESCHUTZ

Schützt Sie vor hohen
Reparaturkosten bei:

Ungeschicklichkeit

Feuchtigkeitsschäden

Fall- und Bruchschäden

Vertragsunterlagen zum scannen
oder gehen Sie auf
[https://www.aqilo.com/Ostangler/
Download/pdf0015.pdf](https://www.aqilo.com/Ostangler/Download/pdf0015.pdf)



AQILO

DER BESSERE PRODUKTSCHUTZ

Geräte-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Ostangler Brandgilde VVaG, ID 5017, Flensburger Str. 5, 24376 Kappeln, Deutschland
Produkt: GENIUS: (Geräteschutz / Geräteschutz Plus)

Dieses Produktinformationsblatt gibt einen Überblick zum Vertragsinhalt der GENIUS Schutzprodukte. Grundlage für diesen Versicherungsrahmenvertrag sind neben diesem Produktinformationsblatt, die Versicherungsvertragsgesetze (VVG), die beigefügten allgemeinen Versicherungsbedingungen (ABEGV 2021), die Kaufrechnung über das versicherte Gerät, sowie die Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG. Die Vertragsunterlagen inkl. Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG sind online mittels QR Code einzusehen. Die Mitgliedschaft bei der Ostangler Brandgilde VVaG beginnt mit Abschluss dieses Versicherungsrahmenvertrages und endet mit dessen Ablauf.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Allen GENIUS Schutzprodukten liegt eine Elektronikversicherung zugrunde, mit der das gekaufte Gerät gegen bestimmte Schäden versichert ist.



Was ist versichert?

- ✓ Bedienungsfehler und Ungeschicklichkeit (Sturz, Bruch, Flüssigkeiten)
- ✓ Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler nach Ablauf der Garantie und Gewährleistung des Herstellers und des Verkäufers (subsidiär) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- ✓ (subsidiär) Feuer, Brand, Blitzschlag, Explosion
- ✓ (subsidiär) Sturm, Frost, Hagel, Steinschlag, Überschwemmung
- ✓ (subsidiär) Wasser, Feuchtigkeit und Nässe (auch witterungsbedingt)
- ✓ Vorzeitiger Verschleiß (nicht vorhersehbar)
- ✓ Akku, wenn sie mehr als 50% Leistung verloren haben und nicht älter als 36 Monate sind
- ✓ Verstopfung und Verkalkung (wenn ordnungsgemäß gewartet)
- ✓ Motor- und Lagerschäden

Beim Genius: Geräteschutz Plus sind zusätzlich Schäden versichert durch



Was ist nicht versichert?

- ✗ Vorsatz
- ✗ Höhere Gewalt, Erdbeben, Kriege, kriegsähnliche Ereignisse
- ✗ Fliegende, schwimmende und fahrende Geräte
- ✗ Geräte, die beim Abschluss einen Defekt aufweisen
- ✗ unsorgfältige Verwahrung und/oder Inbetriebnahme



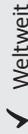
Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Schäden durch Dritte
- ! Schäden, die unter die Herstellergarantie fallen

- Raub, Einbruchdiebstahl und Diebstahl (auch aus Verkehrsmitteln, sofern das Gerät nicht von außen sichtbar war)

! Schäden durch Benutzung entgegen der Herstellerangabe

Wo bin ich versichert?



Weltweit

Welche Verpflichtungen habe ich?



- Zahlung der Einmalprämie bzw. Erst- und Folgeprämie
- Das versicherte Gerät ist (auch während des Transportes) ordnungsgemäß, sorgfältig, sicher und nach den Herstellerangaben zu gebrauchen und aufzubewahren.
- Der Schaden ist dem Fachhändler oder dem Versicherungsdienstleister unverzüglich (innerhalb von drei Tagen) schriftlich zu melden.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalles ist der Schaden so gering wie möglich zu halten.

Wann und wie zahle ich?



Bei wiederkehrenden Beiträgen wird die Erstprämie spätestens am 15. des Folgemonats nach Kauf des Schutzproduktes zur Zahlung mittels Kontoabbuchung fällig. Alle weiteren Prämien werden, je nach Zahlungsweise monatlich, quartalsweise oder jährlich abgebucht. Bei Einmalzahlung ist die Prämie bei Vertragsabschluss vollständig zu bezahlen.

Wann beginnt und endet die Deckung?



Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Erwerb des Schutzproduktes und endet mit der Kündigung durch eine Vertragspartei bzw. bei Einmalzahlung nach 12 oder 24 Monaten.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?



Die Kündigung kann schriftlich oder per Mail an den Versicherungsdienstleister erfolgen.

AQILO Business Consulting GmbH
Mooslackengasse 17, 1190 Wien,
Österreich
Mail: kontakt@aqilo.com

II. Allgemeine Bedingungen für die GENIUS Geräteschutzprodukte (ABEGV 2021)

Grundlage für diesen Versicherungsrahmenvertrag sind neben diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen (ABEGV 2021), die Versicherungsvertragsgesetze (VVG), das beigefügte Produktinformationsblatt, die Kaufrechnung über das versicherte Gerät, sowie die Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG. Die Vertragsunterlagen inkl. Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG sind online mittels QR Code einzusehen. Die Mitgliedschaft bei der Ostangler Brandgilde VVaG beginnt mit Abschluss dieses Versicherungsrahmenvertrages und endet mit dessen Ablauf.

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

Versichert sind elektrotechnische und elektronische Geräte, die bei einem Fachhändler gleichzeitig mit einem entsprechenden Geräteschutz erworben wurden.

Nicht versichert sind

- Wechseldatenträger, Software, Betriebssysteme, Treiber und Ähnliches ebenso nachträglich Erworbenes
- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen
- fliegende, schwimmende und fahrende Geräte
- Mobiletelefone mit einem Kaufpreis von über 2.500 Euro
- sonstige Geräte mit einem Kaufpreis von über 8.000 Euro

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen, plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschäden) und für Schäden durch Eigentumsdelikte (Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub), wenn sie im jeweiligen Schutzprodukt versichert sind. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch vorhersehen konnten. Bei durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden ist der Versicherer von der Leistung frei.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch/an

- Bedienungsfehler und Ungeschicklichkeit (Sturz, Bruch, Flüssigkeiten)
- Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler nach Ablauf der Garantie und Gewährleistung des Herstellers oder des Verkäufers
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- Feuer, Brand, Blitzschlag, Explosion
- Sturm, Frost, Hagel, Steinschlag, Überschwemmung
- Wasser, Feuchtigkeit und Nässe (auch witterungsbedingt)
- Vorzeitiger Verschleiß (nicht vorhersehbar),
- Akku, wenn sie mehr als 50% Leistung verloren haben und nicht älter als 36 Monate sind
- Verstopfung und Verkalkung (wenn ordnungsgemäß gewartet)
- Motor- und Lagerschäden
- bei Entschädigung in Form des Neukaufbonus für alle Geräte außer Mobiletelefone übernimmt der Versicherer die tatsächlichen Kosten für Kostenvorschläge durch Dritte bis zu einer Höhe von 70 Euro je Kostenvorschlag

Beim GENIUS Geräteschutz Plus sind zusätzlich Schäden versichert durch/bei

- Raub, Einbruchdiebstahl und Diebstahl (auch aus Verkehrsmitteln, sofern das Gerät nicht von außen sichtbar war)

Bei Schäden an Mobiltelefonen kommt ein Selbstbehalt zur Anwendung.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- durch Vorsatz
- durch einen Dritten (außer bei versichertem Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub) - der Familienverbund sowie im Haushalt lebende Familienangehörige sind nicht Dritte im Sinne dieser Bedingungen
- durch höhere Gewalt
- durch unsachgemäße Aufbewahrung oder durch Gebrauch entgegen der Vorschriften des Herstellers (siehe Betriebsanleitung)
- für die ein Dritter, etwa der Hersteller, Händler, ein anderer Versicherer oder ein Reparaturunternehmen, einzustehen hat bzw. haftet
- durch Kosten für regelmäßige Gerätewartung
- durch Serienfehler
- durch Erdbeben, Kriege, kriegsähnliche Ereignisse, Terror, Kernenergie oder nukleare Substanzen
- die als kosmetische Schäden gelten, wie z.B. Kratzer, Dellen, Farbveränderungen, etc.
- durch Abhandenkommen, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren
- durch Software, Apps, Treiber, Computerviren und Betriebssysteme jeglicher Art
- durch Datenverluste oder an Datenträgern
- durch nicht gesetzestkonforme Benutzung des Gerätes im Straßenverkehr
- durch nicht sorgsame Verwahrung (das Gerät ist vor Sturz-, Bruch und Feuchtigkeitsschäden gesichert und geschützt zu transportieren)
- durch oder infolge sportlicher Betätigung bei der das Gerät nicht entsprechend verwahrt oder gesichert wurde
- durch Außerachtlassung der Aufsichtspflicht (z.B. bei der Kindesbetreuung)

§ 3 Leistungsumfang und Versicherungswert

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen, insbesondere Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe sowie Lohnkosten beim vom Versicherungsdienstleister beauftragten oder namhaft gemachten Reparaturunternehmen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie
- Kosten für Verbrauchsmaterialien aller Art

Ist das Gerät durch ein versichertes Eigentumsdelikt abhandengekommen oder wirtschaftlich nicht wiederherstellbar (Totalschaden), wird nach Wahl des Versicherers bis zu 5 Jahren nach Kauf des versicherten Gerätes (bis zum 2. Jahr bei Mobiltelefonen) entweder mit einem Gutschein bis zur Höhe des Versicherungswertes oder mit einem technisch gleichwertigen Ersatzgerät entschädigt. Es ist nicht zwingend notwendig, dass es sich beim Ersatzgerät um das gleiche Modell oder bei Mobiltelefonen um ein Neugerät handelt.

Eine Auszahlung der Entschädigung in bar ist nicht möglich.

Der Versicherungswert ist der zum Zeitpunkt des Schadenseintritts geltende Verkaufspreis des versicherten Gerätes inkl.

Mehrwertsteuer unter Außerachtlassung von Stützungen oder Subventionen von Dritten (z.B. Hersteller oder Provider). Obergrenze der Entschädigung ist der Versicherungswert.

Neukaufbonus: Erscheint eine Reparatur bei Geräten ab dem 6. Jahr nach Kauf (ab dem 3. Jahr bei Mobiltelefonen) nicht mehr wirtschaftlich, erhält der Kunde einen festen Neukaufbonus. Gleiches gilt auch bei einem Eigentumsdelikt (Diebstahl, Einbruch oder Raub). Die Höhe des Neukaufbonus ist abhängig vom ursprünglichen Kaufpreis des defekten Gerätes oder der versicherten Preisstufe.

Neukaufbonus (bei Monatsprodukten)		
Preisstufe/Gerätepreis in Euro		Neukaufbonus
sonstige Geräte	Mobiltelefon	
bis 1.000,00 €	bis 400,00 €	150,00 €
bis 4.000,00 €	bis 800,00 €	200,00 €
-	bis 1.500,00 €	250,00 €
bis 8.000,00 €	bis 2.500,00 €	300,00 €

Selbstbehalt (nur Mobiltelefone):

Bei allen Reparaturen wird dem Versicherungsnehmer ein Selbstbehalt von 29,- Euro inkl. MwSt. in Abzug gebracht. Bei allen Totalschäden, Eigentumsdelikten und dem Gerätetausch durch den Hersteller wird dem Versicherungsnehmer bei Geräten in den Preisklassen bis 400,- Euro ein Selbstbehalt von 29,- Euro, ab 400,01 Euro ein Selbstbehalt von 59,- Euro inkl. MwSt. in Abzug gebracht. Dies gilt nicht bei Entschädigung in Form des Neukaufbonus.

§ 4 Fälligkeit der Prämien, SEPA Lastschriftverfahren, Beginn, Dauer und Ende des Vertrages; Kündigung und Weitergabe des Mobilgerätes

Je nach gewähltem Tarif kann die Prämienzahlung entweder als Einmalzahlung oder als wiederkehrender Beitrag erfolgen. Bei Einmalzahlung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Tag des Gerätekaufes und der damit verbundenen Prämienzahlung. Der Vertrag gilt für die auf dem Kaufbeleg angegebene Laufzeit und endet um 24:00 Uhr des letzten Versicherungstages. Versichert gilt das auf dem Kaufbeleg in Verbindung mit der Versicherungsprämie genannte Geräte.

Bei wiederkehrenden Beiträgen wird die erste Prämie spätestens am 15. des Folgemonats nach Kauf des Schutzproduktes zur Zahlung fällig. Bei quartalsweiser Zahlung erfolgt die Zahlung alle 3 Monate jeweils zwischen dem 1. und 15. des Monats, bei Jahreszahlung erfolgt die Zahlung jährlich zwischen dem 1. und 15. immer des gleichen Monats.

Der Versicherungsnehmer kann binnen 4 Wochen dem Belastungsdatum die Erstattung des abgebuchten Betrages verlangen, wobei die mit dem Kreditinstitut des Versicherungsnehmers vereinbarten Bedingungen gelten. Selbstbehalte sind mit Rechnungserhalt vor der Schadenersatzleistung zur Zahlung fällig.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des Schutzproduktkaufes und endet mit der Kündigung einer Vertragspartei. Der GENIUS Geräteschutz mit monatlicher Zahlung kann vom Versicherungsnehmer mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich oder per Email an den Versicherungsdienstleister (AQLLO Business Consulting GmbH) erfolgen.

Nach dem Eintritt eines Schadensfalles kann jede Vertragspartei den Vertrag innerhalb eines Monats nach Anerkennung oder Ablehnung der Leistungspflicht schriftlich kündigen. Wird die Nichtzahlung einer Folgeprämie vom Versicherer nicht als Kündigung durch den Versicherungsnehmer beurteilt, und diese auch nach Aufforderung zur Zahlung nicht bezahlt, ist die Versicherung nach Maßgabe des § 39 VVG berechtigt, den Vertrag nach Bestimmung einer Nachfrist zu kündigen und/oder auch leistungsfrei.

Mit erfolgter Entschädigung im Falle eines Totalschadens oder bei Eigentumsdelikten geht bei Tarifen mit wiederkehrenden Zahlungen der Vertrag auf das neue Gerät über. Bei Tarifen mit Einmalzahlung endet der Vertrag im Falle eines Totalschadens oder bei Eigentumsdelikten. Das defekte Gerät und das im ursprünglichen Lieferumfang enthaltene Zubehör gehen in das Eigentum des Versicherers über. Die monatliche Prämie ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom deutschen statistischen Bundesamt verlaublichbare Verbraucherpreisindex 2010 oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaublichbare Indexzahl. Die monatliche Prämie verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Es steht der Versicherung frei, die Wertsicherung laufend (monatlich oder quartalsweise) oder auch nur einmal jährlich vorzunehmen.

Versichert ist das auf dem Kaufbeleg oder bei AQLLO Business Consulting GmbH genannte/hinterlegte Gerät. Der Versicherungsschutz kann mit dem Gerät weitergegeben werden, wenn dem neuen Eigentümer alle erforderlichen Unterlagen (Originalrechnung und Folder) übergeben werden.

§ 5 Vertragsgrundlage, Abschluss der Versicherung, Versicherungsschein, Vertragssprache und Versicherungsort

Grundlage für diesen Versicherungsrahmenvertrag sind neben diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen (ABEGV 2021), die Versicherungsvertragsgesetze (VVG), das beigefügte Produktinformationsblatt, die Kaufrechnung über das versicherte Gerät, sowie die Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG. Die Vertragsunterlagen inkl. Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG sind online mittels QR Code einzusehen. Die Mitgliedschaft bei der Ostangler Brandgilde VVaG beginnt mit Abschluss dieses Versicherungsrahmenvertrages und endet mit dessen Ablauf.

Der Vertrag kommt mit dem Kauf des Gerätes bei gleichzeitiger Bezahlung der Versicherungsprämie und Übergabe des Versicherungsscheins zustande. Der Versicherungsschein besteht aus dem Produktinformationsblatt, diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Originalrechnung über das versicherte Gerät. Beim Tarif mit wiederkehrender Zahlung kommt der Vertrag mit dem Kauf des Schutzproduktes und der Zahlung der erstmaligen Monatsprämie zustande. Vertragssprache und die Sprache der Kommunikation zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer ist deutsch. Die Versicherung gilt in Österreich sowie bei vorübergehenden Reisen weltweit, sofern die versicherte Sache in Österreich repariert wird.

§ 6 Obliegenheiten vor und im Versicherungsfall; keine Leistungspflicht

Der Versicherungsnehmer hat das versicherte Gerät (auch während des Transportes und dessen Gebrauch) ordnungsgemäß, sorgfältig und sicher und nach den Herstellerangaben aufzubewahren und zu gebrauchen.

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles:

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen
- b) dem Versicherungsdienstleister oder dem Fachhändler den Schadeneintritt unverzüglich, spätestens drei Tage nach Kenntnisnahme, anzuzeigen
- c) das versicherte Gerät inklusive mitversichertem Zubehör zu einem Fachhändler in Österreich zu bringen und dort unter Vorlage des Versicherungsscheins das Schadensformular auszufüllen und zu unterschreiben
- d) dem Versicherungsdienstleister unverzüglich jede Auskunft in Schriftform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten
- e) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen
- f) bei Eigentumsdelikten diese unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und eine Abschrift des polizeilichen Protokolls der Schadenmeldung beizufügen.
Ebenso muss eine Kartensperrung innerhalb von 24 Stunden erfolgen, sowie dem Versicherungsdienstleister auf dessen Wunsch ein Einzelgesprächsnachweis des Providers der betroffenen Nummer übermittelt werden.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach § 6, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6 und 62 VVG leistungsfrei. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer oder seine Bevollmächtigten arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht oder den Schaden vorsätzlich herbeiführt. Die Ansprüche aus dem Versicherungsrahmenvertrag verjähren nach drei Jahren. Versicherungsschutz besteht nur, falls nicht durch eine andere Versicherung Versicherungsschutz gegeben ist.

§ 7 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 3ff VVG und eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und dessen Rechtsfolgen in Textform erhalten hat.

Der Widerruf ist schriftlich an die AQILO Business Consulting GmbH, Mooslackengasse 17, 1190 Wien, Österreich Email: kontakt@aqilo.com zu richten.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch sowohl vom Versicherungsnehmer als auch von der Versicherung vollständig erfüllt ist, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt wurde.

Ein wirksamer Widerruf nach § 5c VVG hat zur Folge, dass der Versicherungsschutz endet und die gezahlte Prämie rückerstattet wird, wenn kein Schaden eingetreten ist. Es besteht dann auch keine Bindung an mit diesem Versicherungsrahmenvertrag zusammenhängende Verträge.

§ 8 Versicherungsnehmer, Versicherungsunternehmen und Versicherungsdienstleister

Versicherungsnehmer ist die im Kaufbeleg oder bei der Police genannte Person.

Das Versicherungsunternehmen, mit dem der Versicherungsrahmenvertrag zu Stande kommt, ist:

Ostangler Brandgilde VVaG, Flensburger Straße 5, 24376 Kappeln, Deutschland ID 5017, Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 158 KA, www.ostangler.de

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Ostangler Brandgilde VVaG ist der Betrieb von Sachversicherungen.

Der Versicherungsdienstleister ist die AQILO Business Consulting GmbH, Mooslackengasse 17, 1190 Wien, Österreich. Die AQILO Business Consulting GmbH ist von der Versicherung mit der Schadenbearbeitung beauftragt. Homepage: www.aqilo.com, Email: kontakt@aqilo.com

§ 9 Beschwerden, Zuständiges Gericht und Anzuwendendes Recht

Beschwerden können an die AQILO Business Consulting GmbH, Homepage: www.aqilo.com, Email: kontakt@aqilo.com oder an die Aufsichtsbehörde gerichtet werden. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht Österreich, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, Homepage: www.fma.gv.at. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 65 ff, 87 und 88 Jurisdiktionsnorm. Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.

Alle Gerätepreise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Alle Versicherungsprämien verstehen sich inklusive Versicherungssteuer.

Druckfehler und Prämienänderungen vorbehalten.

Stand 04/2021



Vertragsunterlagen zum scannen
oder gehen Sie auf
[https://www.aqilo.com/Ostangler/
Download/pdf0015.pdf](https://www.aqilo.com/Ostangler/Download/pdf0015.pdf)

Leistung	GENIUS
Herstellerfehler	+
Displaybruch	+
Fall- und Bruchschaden	+
Wasser- und Feuchtigkeitsschaden	+
Bedienungsfehler und Ungeschicklichkeit	+
Verstopfung und Verkalkung	+
Motor- und Lagerschaden	+
Vorzeitiger Verschleiß (nicht vorhersehbar)	+
Akkudefekte	+
Überspannung und Kurzschluss	+
Elementarschaden	+
weltweiter Schutz	+
Originalzubehör (im Lieferumfang)	+
Ersatzgerät bei Totalschaden	+

Empfehlung	PLUS
Raub, Einbruch und Diebstahl	+

AQILO

DER BESSERE PRODUKTSCHUTZ

Wichtige Adressen:

Homepage & Schadenmeldung:

www.aqilo.com

Schadenkorrespondenz:

schaden@aqilo.com

Information & Beschwerden:

kontakt@aqilo.com

Widerruf:

kontakt@aqilo.com

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsgebiet

1. Der im Jahre 1788 gegründete Verein führt den Namen Ostangler Brandgilde, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG). Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kappeln.
2. Das Geschäftsgebiet umfasst die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 2 Zweck

1. Der Verein betreibt die Versicherungssparten:
Unfall-, Feuer- und andere Sachschadenversicherungen, Transportversicherung, Allgemeine-, Boots- und Luftfahrzeughaftpflicht, verschiedene finanzielle Verluste, nicht substitutive Krankenversicherung, Rechtsschutzversicherung.
2. In den von ihr nicht betriebenen Versicherungszweigen kann die Gesellschaft den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln.
3. Der Verein kann Nichtmitglieder gegen feste Entgelte versichern und in den von ihr betriebenen Versicherungszweigen Rückversicherung gewähren. Der Umfang dieser Versicherungen darf jeweils 15 % der Bruttobeitragseinnahmen nicht übersteigen.

§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger. Zusätzlich ist eine schriftliche Bekanntgabe an die Mitgliedervertreter erforderlich.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit dessen Ablauf.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

III. Organe

§ 5 Organe der Gesellschaft sind:

1. Mitgliedervertretung
2. Aufsichtsrat
3. Vorstand

§ 6 Mitgliedervertretung

1. Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ des Vereins. Sie vertritt die Gesamtheit der Vereinsmitglieder.
2. Die Mitgliedervertretung besteht aus 29 von ihr selbst auf 6 Jahre gewählten ehrenamtlichen Mitgliedervertretern. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr lang dem Verein angehören.
3. Die ersten Mitgliedervertreter werden durch die Hauptversammlung gewählt. Scheidet ein Mitgliedervertreter später aus der Mitgliedervertretung aus, werden die nachfolgenden Mitgliedervertreter von der Mitgliedervertretung selbst gewählt. Einzelheiten des Wahlverfahrens zur Mitgliedervertretung kann die Mitgliedervertretung in einer Wahlordnung regeln, wobei der Aufsichtsrat der Mitgliedervertretung die als Mitgliedervertreter zu wählenden Kandidaten vorschlägt.
4. Das Amt als Mitgliedervertreter erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung des Kalenderjahres, in dem der Mitgliedervertreter sein 70. Lebensjahr vollendet.

§ 7 Mitgliedervertreterversammlung

1. Die Mitgliedervertreterversammlung findet alljährlich in den ersten 8 Monaten des Kalenderjahres statt. Sie wird unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung gem. § 3 dieser Satzung mindestens einen Monat vorher vom Aufsichtsrat einberufen.
2. Die Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter können an der Versammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche ihrer Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats darf im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn dem Aufsichtsratsmitglied die persönliche Teilnahme am Ort der Versammlung nicht möglich ist, wenn das Aufsichtsratsmitglied dienstlich oder krankheitsbedingt verhindert ist, oder wenn ihr oder ihm die persönliche Teilnahme wegen außerordentlicher Umstände im Einzelfall nicht zugemutet werden kann.
3. Eine außerordentliche Mitgliedervertreterversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/20 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen, wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand sie für notwendig hält oder wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
4. Die Mitgliedervertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Die Versammlungsleitung kann vom Aufsichtsrat einem Vorstandsmitglied übertragen werden.
5. Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden.
Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliedervertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse können mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.

§ 8 Aufgaben der Mitgliedervertreterversammlung

Die Mitgliedervertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliedervertreterversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt.

3. Verteilung des Bilanzgewinnes
4. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
5. Wahlen zum Aufsichtsrat
6. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates
7. Änderung der Satzung sowie Einführung neuer Versicherungszweige
8. Auflösung der Gesellschaft

Die Beschlüsse zu § 8 Nr. 7 + 8 bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ die abgegebenen Stimmen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.
Sie werden von der Mitgliederversammlung bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr der Wahl ist hierbei nicht einzurechnen. Das Amt beginnt mit Annahme der Wahl und erlischt mit dem Zeitablauf, spätestens mit dem Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung des Kalenderjahres, in dem das Aufsichtsratsmitglied sein 70. Lebensjahr vollendet. Wiederwahl ist zulässig.
2. Unmittelbar nach jeder Mitgliederversammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat vorgenommen sind, findet eine Sitzung des Aufsichtsrates statt, zu der eine Einladung nicht ergeht. In dieser Sitzung werden unter Vorsitz des ältesten Mitglieds der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt.
3. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor ihrer Amtsdauer aus, so bedarf es der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl nur dann, wenn weniger als drei Mitglieder vorhanden sind.
4. Zu seinen weiteren Sitzungen versammelt sich der Aufsichtsrat durch schriftliche, mündliche, telefonische, telegrafische oder in Textform ergangene Einladung des Vorsitzenden.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mind. drei Mitglieder anwesend sind. Der physischen Präsenz ist die Teilnahme per Videokonferenz gleichgestellt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlussfassung in schriftlicher, Textfernmündlicher oder anderer gesetzlich zulässiger Form der Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
6. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen, wenn es von einem Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt wird. Im Übrigen gelten für die Einberufung des Aufsichtsrates die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates muss ein Protokoll geführt werden.
8. Willenserklärungen des Aufsichtsrates erfolgen durch den Vorsitzenden.
9. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Tagegelder und Erstattung von Barauslagen. Eine etwaige Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) Überwachung der Geschäftsführung

- b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages über die Überschussverteilung und des Geschäftsberichtes sowie die Berichtserstattung an die Mitgliederversammlung
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses
 - d) Bestellung des Vorstandes und Regelung seines Dienstverhältnisses
2. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich für:
- a) Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum
 - b) Verträge mit anderen Versicherungsunternehmen, ausgenommen Rückversicherungsverträge
 - c) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten
3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt:
- a) Die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen
 - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, soweit abzuändern, wie das die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung verlangt
 - c) Sich und dem Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben

§ 11 Vorstand

1. Der aus mindestens zwei Personen bestehende Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt; dieser bestimmt auch die Anzahl. Er kann einen von ihnen zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht in einem zweigliedrigen Vorstand.
2. Das Verhältnis der Mitglieder des Vorstandes zur Gesellschaft regelt sich nach dem Inhalt der vom Aufsichtsrat mit ihnen abzuschließenden Anstellungsverträge.
3. Mit schriftlicher Genehmigung des Aufsichtsrates kann der Vorstand Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte bestellen. Außerdem ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Neugeschäft einzuführen oder zu ändern.
4. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

IV. Vermögensverwaltung

§ 12 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den im Voraus zu zahlenden Jahresbeiträgen der Mitglieder,
2. den sonstigen Einnahmen,
3. den eventuell zu zahlenden Nachschüssen.

§ 13 Beiträge

1. Die Mitglieder haben jährlich im Voraus Beiträge nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Tarife zu entrichten.
2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates Beiträge und Tarifbestimmungen auch für bestehende Versicherungsverträge ändern, wenn und soweit das Gesetz oder vereinbarte Versicherungsbedingungen oder

Tarifbestimmungen dies zulassen. In anderen Fällen ist eine Änderung von Beiträgen und Tarifbestimmungen für bestehende Verträge nur zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Mitglieder mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

Die geänderten Tarife gelten für bestehende Versicherungsverträge ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern deren bestehende Versicherungsverträge betroffen sind, die Tarifänderung sowie die Erläuterung der Unterschiede zwischen dem alten und neuen Tarif spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen und sie auf ihr Kündigungsrecht schriftlich hinzuweisen.

3. Der Verein ist berechtigt für jedes Mahnschreiben nach einer ersten Erinnerung zur Zahlung des fälligen Beitrages einen pauschalen Betrag je Brief zu erheben. Die Höhe dieses Betrages wird jährlich vom Vorstand auf Grund einer Kalkulation der anfallenden Kosten sowie Verzugszinsen festgelegt.

§ 14 Nachschüsse

1. Reichen die Beiträge, die sonstigen Einnahmen und der gemäß § 17 der Satzung verfügbare Teil der Verlustrücklage zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch Nachschüsse zu decken. Zur Zahlung der Nachschüsse sind alle Mitglieder im Verhältnis ihrer für das Geschäftsjahr gezahlten Versicherungsbeiträge verpflichtet.
2. Die Nachschüsse werden vom Vorstand festgesetzt und dürfen 50 % eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 15 Verlustrücklage

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage von mind. 1 Mio. € zu bilden.
2. Der Verlustrücklage sind jährlich bis zum Erreichen der Soll-Höhe mindestens 5 % der gebuchten Bruttobeiträge zuzuführen.
3. Hat die Verlustrücklage ihre Soll-Höhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht, kann der Vorstand bis zu 50 % des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres der Verlustrücklage oder einer anderen Rücklage zuführen.
4. Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr erst dann in Anspruch genommen werden, wenn sie 50 % ihres Soll-Betrages überschritten hat. Die jährliche Entnahme kann bis zu 50 % der jeweils angesammelten Verlustrücklage betragen; jedoch darf durch die Entnahme der Bestand von 50 % der Soll-Höhe nicht unterschritten werden. Voraussetzung für jede Inanspruchnahme ist aber, dass im Verlustjahr mindestens ein Betrag in Höhe des Durchschnitts der letzten 3 Jahre erhoben wurde und zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreicht.
5. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann in einzelnen Geschäftsjahren von den Zuführungs- und Entnahmebestimmungen abgewichen werden.

§ 16 Beitragsrückgewähr

1. Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss nicht der Verlustrücklage zuzuführen ist oder eine andere Verwendung beschlossen wird, ist er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen.
2. Die der Rückstellung für Beitragsrückgewähr zufließenden Beträge dürfen keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen.
3. Die Verteilung der Beitragsrückerstattung auf alle oder einzelne Versicherungszweige, ihre Anrechnung auf Folgebeiträge bzw. Nachschüsse oder

Ausschüttung bestimmt der Vorstand; dies hat spätestens nach Ablauf von drei Jahren zu erfolgen. Maßstab für die Anrechnung oder Verteilung der Beitragsrückerstattung ist das Verhältnis des Jahresbeitrages für das Folgejahr. Bagatellbeträge werden nicht verteilt. Über den kleinsten zu verteilenden Betrag beschließt der Vorstand.

4. Im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind von der Beitragsrückerstattung ausgeschlossen.

§ 17 Anlage des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen wird nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien angelegt.

V. Bestandsübertragung, Verschmelzung, Auflösung des Vereins

§ 18 Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung kann die Übertragung des Bestandes oder eines Teilbestandes auf ein anderes oder die Verschmelzung mit einem anderen Versicherungsunternehmen oder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Der Beschluss kann nur erfolgen, wenn in der Einladung auf den Zweck besonders hingewiesen wird. Es bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
3. Die zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen vier Wochen nach der Bekanntmachung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses. Die Bekanntmachung hat schriftlich an alle Mitglieder des Vereins zu erfolgen.

§ 19 Liquidation

Nach der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt, ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken

Beschlossen durch die Hauptversammlung am 9. Juli 1986.

Genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 29. September 1986. Gesch.-Z. IV-5017-2/86.

Änderungen genehmigt am 26. April 1993 Gesch.-Z. IV 5017 2/93; am 29.09.2000 Gesch.-Z. IV-043-5017 2/00; am 17.07.2001 Gesch.-Z. 043-5017-1/01; am 07.07.2003 Gesch.-Z. VA 43-VU 5017-2/02; am 17.12.2004 Gesch.-Z. VA 32-VU 5017-2/04; Änderungen genehmigt durch die Hauptversammlung am 23.06.2006.

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 08. August 2011. Gesch.-Z. VA 32-I 5002-5017-2008/0001, Änderung genehmigt durch die Hauptversammlung vom 29.06.2010 sowie vom 29.06.2011.

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 06. März 2012. Gesch.-Z. VA 34-I 5002-5017-2012/0001, Änderung genehmigt durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 27.02.2012.

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 21.05.2013. Gesch.-Z. VA 34-I 5002-5017-2013/0001

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
09.10.2013. Gesch.-Z. VA 34-I 5002-5017-2013/0001, Änderung genehmigt durch die
Hauptversammlung vom 26.06.2013

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
10.01.2014. Gesch.-Z. VA 34-I 5002-5017-2014/0001, Änderung genehmigt durch den
Aufsichtsrat am 26.11.2013

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
28.07.2017. Gesch.-Z. VA 33-I 5002-5017-2016/0001, Änderung genehmigt durch die
Hauptversammlung vom 20.06.2017

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
03.12.2018. Gesch.-Z. VA33-I 5002-5017-2018/0001, Änderung genehmigt durch die
Hauptversammlung vom 19.06.2018

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
18.07.2024. Gesch.-Z. VA 33-|5002/00418 # 00101